

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTERNET-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich des von MDCC angebotenen Zugangs zum Internet und der von MDCC in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistung. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 MDCC erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung (Angebot), den jeweils gültigen Preislisten zum Internetanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit Telekommunikationsdienstleistungen erbracht werden, gilt aber vorrangig vor diesen AGB die jeweils gültige Fassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor:
 - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
 - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
 - d) die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung), der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird, und von MDCC unterzeichnet wird.

3. Leistungen der MDCC

- 3.1 Inhalt und Umfang der von MDCC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 MDCC stellt dem Kunden nach folgenden Kriterien einen Zugang zum Internet zur Verfügung:
 - a) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung, jedoch mit einer monatlichen Beschränkung des Datenvolumens gemäß der Leistungsbeschreibung;
 - b) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung und ohne monatliche Beschränkung bzw. Tarifierung des Datenvolumens (Flatrate) gemäß Leistungsbeschreibung. Bei der Bereit-

stellung einer Flatrate erfolgt dennoch eine Erfassung von Daten (z.B. Datenvolumen) für eine entsprechende Netzplanung und für statistische Auswertungen sowie regulatorisch bedingte Meldungen. Die erfassten Daten werden nicht zur Rechnungsstellung herangezogen;

- c) dynamische Zuweisung einer IP-Hostadresse aus dem MDCC-IP-Adressraum für die Dauer der Inanspruchnahme von Internet-Dienstleistungen (automatische Vergabe der jeweiligen IP-Hostadresse bei jedem Verbindungsaufbau);
- 3.3 Der Kunde kann die Zuteilung einer festen IP-Adresse beauftragen. Bei der Beauftragung teilt der Kunde die Hardware-Adresse (MAC-Adresse) des angeschlossenen Endgerätes mit.
 - a) Nimmt der Kunde einen Wechsel seines Endgerätes vor, der zu einer Änderung der MAC-Adresse führt, hat er dies MDCC mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, wandelt sich die feste IP-Adresse in eine dynamische IP-Adresse. Die vereinbarte Entgeltregelung für die feste IP-Adresse bleibt davon unberührt.
 - b) Die Zuteilung zusätzlicher sowie die permanente Zuteilung von IP-Hostadressen (vgl. Ziff. 3.2c) wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde.
 - c) MDCC behält sich das Recht vor, die zugeteilte IP-Adresse aus technisch notwendigen Gründen zu wechseln. Die dem Kunden aus dem Wechsel entstehenden Kosten trägt der Kunde selber.
- 3.4 Der Umfang der Internetdienstleistungen kann durch folgende Punkte beeinflusst werden:
 - a) Die vom Kunden verwendete Infrastruktur (z.B. Endgeräte, Software) kann den Umfang der Internet-Dienstleistungen begrenzen. Welche Betriebssysteme hierbei von MDCC empfohlen werden, sind der veröffentlichten Preisliste/Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang zu entnehmen. Da eine solche Begrenzung nicht durch den von MDCC erbrachten Leistungsumfang verursacht und von MDCC nicht beeinflussbar ist, resultieren hieraus keine Ansprüche des Kunden gegenüber MDCC.
 - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MDCC keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten und Kontinuitäten zu anderen Nutzern bzw. Dienstleistern im Internet hat. Verzögerungen, die sich aus der jeweiligen Netzkonfiguration ergeben, gehen nicht zu Lasten von MDCC.
- 3.5 MDCC behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.6 Soweit MDCC bestimmte Nebendienstleistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- 3.7 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.

MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich die Mitteilungsseiten auf dem www-Kundenportal der MDCC (www.mdcc.de) regelmäßig auf diese Informationen hin durchzusehen.
- 3.8 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener, von ihr

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTERNET-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

nicht zu vertretener Ereignisse gehindert wird, z.B. höhere Gewalt, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände. Dennoch wird MDCC versuchen, den Eintritt solcher Ereignisse mit der nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt abzuwenden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
- b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
- c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten und Verlegungen zu unterlassen,
- d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.

4.2 Der Kunde wird nur die durch MDCC vorgegebenen Standard-Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC genutzt werden.

4.3 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. MDCC behält sich das Recht vor, bestimmte Anwendungen dieser Protokollfamilie nicht zu unterstützen, wenn durch diese die Sicherheit der MDCC nicht gewahrt wird.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des MDCC-Netzes führen können.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC gegenüber unverzüglich alle erkennbaren Mängel oder Schäden, die die Funktion des MDCC-Netzes beeinträchtigen können, anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen können. Ebenfalls sind Übertragungs- und Systemfehler, die für den Kunden erkennbar sind, gegenüber MDCC unverzüglich anzuzeigen.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

4.7 Der Kunde hat MDCC unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.

5. Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes

5.1 Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MDCC zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MDCC.

Das Netz der MDCC endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MDCC haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsend-

gerätes. Der Kunde haftet der MDCC für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.

6. Nutzung durch Dritte und Übertragung

6.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MDCC ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls die durch MDCC zu erbringenden Telekommunikations-Dienstleistungen zu nutzen bzw. an Dritte weiterzugeben, insbesondere weiterzuverkaufen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.

6.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.

7. Verantwortlichkeit für Inhalte

7.1 Soweit MDCC dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch MDCC, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

7.2 Soweit MDCC dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, MDCC von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, soweit er diese zu vertreten hat.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß der Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützter Informationen bekannt gegeben werden.

7.5 Soweit MDCC dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.mdcc.de zur Verfügung stellt, haftet MDCC nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen MDCC über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. MDCC übernimmt keinerlei Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

8. Missbrauch

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Internet und in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- a) keine Eingriffe in das MDCC-Netz oder in andere Netze vorzunehmen;
- b) keine Maßnahmen zur Manipulation fremder Rechner durchzuführen;
- c) keine Kettenbriefe (Spam) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
- d) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
- e) keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdete Schriften im Sinne von §§ 1, 6, 21 GJS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat

- auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten;
- f) für die Sicherheit seiner Daten auf seinem Rechner und im Netz selbst zu sorgen.
- 8.2 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne der Ziff. 8.1 e) erlangen.
- 8.3 Der Kunde haftet MDCC für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus Ziff. 8.1 und 8.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt MDCC von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 8.4 MDCC ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, entsprechend der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere des TMG, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.
- 9. Entgelte und Zahlungsweise**
- 9.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 9.2 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 9.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 9.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 9.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 9.6 MDCC kann die in der Vertragsvereinbarung und der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Netzes;
 - Erhöhung der Zugangsbandbreiten;
 - Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
 - Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Netz sowie ähnliche Kosten.
 - Erweiterung des Leistungsumfanges.
- Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 9.7 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MDCC eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgekehrte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 9.8 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.
- 9.9 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 9.10 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.
- 10. Verzug und Sperre**
- 10.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in mehr als geringfügiger Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 10.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 10.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 10.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 10.5 Die Sperre nach Ziff. 10.2 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 45j TKG bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.
- 10.6 Bei Missbrauch des Internetzugangs durch den Kunden gemäß Ziffer 8.1 a) bis c) ist MDCC ebenfalls zur Sperre berechtigt.
- 11. Entstörung**
- 11.1 Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Servicenummer zur Verfügung.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MDCC begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTERNET-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

- 11.3 MDCC wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 11.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
- 11.5 Störungsermittlungen und -bhebungen außerhalb der unter Ziff. 11.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
- 11.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- ## 12. Haftung der MDCC
- 12.1 Für Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 12.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 12.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- ## 13 Laufzeit und Kündigung
- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Zugangs zum Internet.
- 13.2 **Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Vertragsvereinbarung/Leistungsbeschreibung/Preisliste. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen.**
- 13.3 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 8.1 genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 13.4 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet MDCC den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- ## 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- 14.1 Gegen Forderungen von MDCC steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- ## 15 Datenschutz
- 15.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 15.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen
- Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
 - Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).
- 15.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- ## 16 Bonitätsprüfung
- 16.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 16.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.
- ## 17 Schlichtungsverfahren
- 17.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.
- ## 18 Veröffentlichung
- 18.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTERNET-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DOMAIN

3 Domain-Registrierung

3.1 Wünscht der Kunde einen Domain-Namen abweichend von dem durch MDCC vorgegebenen Aufbau, bietet MDCC für den Kunden die Möglichkeit der Registrierung eines Second-Level-Domain-Namens, sowie der Abrechnung und technischen Abwicklung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle (DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG). Standardmäßig können Domain-Namen für den privaten Gebrauch unterhalb der Top-Level-Domain .de beantragt werden.

MDCC veranlasst die Registrierung und Aktivierung des gewünschten Domain-Namens, sofern keine technischen oder rechtlichen Gründe dieses ausschließen.

a) Domain-Anmeldung

MDCC schuldet die Erstellung und Übermittlung eines nach Vorgaben der jeweiligen Registrierungsstelle vollständig ausgefüllten Antrages auf Anmeldung der vom Kunden gewünschten Domain. Die Registrierung selbst schuldet MDCC nicht.

b) Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung durch Angabe aller Informationen, die MDCC formularmäßig nachfragt, verpflichtet. Eine Überprüfung dieser Informationen des Kunden, auch auf Plausibilität, erfolgt nicht.

c) Termine

MDCC bemüht sich um eine Bearbeitung der vollständigen Unterlagen innerhalb von etwa 5 Werktagen. Termine für die Bearbeitung und insbesondere die Übermittlung des Auftrages sind jedoch nur dann für MDCC verbindlich, wenn MDCC dies schriftlich bestätigt hat.

d) Auskunft/Gewährleistung und Haftung

Soweit MDCC Auskünfte über bereits bestehende Domain-Registrierungen gibt, erfolgt diese Auskunft kostenlos und gibt lediglich die Informationen aus den entsprechenden Datenbanken der Registrierungsstellen wieder. Eine Kontrolle durch MDCC erfolgt nicht.

Soweit die Information fehlerhaft ist, besteht eine Pflicht der MDCC, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, nur, falls MDCC diesen Fehler arglistig verschwiegen hat oder falls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MDCC vorliegt. Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

e) Kosten

Die Registrierung eines vom vorgegebenen Aufbau abweichenden Domain-Namens wird dem Kunden gemäß der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Internetzugang berechnet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEFONIE-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachkommunikationsdienstleistung durch die MDCC. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der MDCC gegenüber dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestellung zustande.

2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vor, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird, und von MDCC unterzeichnet worden ist.

3. Leistungen der MDCC

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Angebot) der MDCC sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.2 In Zusammenhang mit der Übernahme der vertraglich vereinbarten Leistung oder Bestandteile dieser Leistung von anderen Anbietern wird MDCC im Auftrag des Kunden die unmittelbar dieser Leistung zugehörigen Vertragsverhältnisse mit den anderen Anbietern kündigen. Die Auflösung etwaiger Sondervertragsregelungen als Voraussetzung für diese Kündigung fällt in die Obliegenheit des Kunden.

3.3 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, niederbitratigen Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

3.4 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmer-rufnummer für den seitens der MDCC zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MDCC dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu oder wird den Kunden bei der Beantragung eines Rufnummernblockes bei der Bundesnetzagentur unterstützen.

3.5 MDCC wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von der MDCC herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht.

3.6 Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inversuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag

hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. MDCC haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, MDCC kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.

3.7 MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren vorhersehbaren Leistungsbeschränkung informieren, sofern diese Unterrichtung objektiv möglich ist und sie die Beseitigungsmaßnahmen bereits eingetretener Beschränkungen nicht verzögert.

3.8 Wählt der Kunde MDCC als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MDCC auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Der Kunde kann Verbindungen zu Premium Rate Diensten (PRD) und Virtual-Private-Network-Diensten (VPN) nutzen, für die er eine Freischaltung bei MDCC beauftragt hat. Eine Verbindung zu PRD und VPN ist nur zu Anbietern möglich, mit denen MDCC eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und eine Kenntnissgabe der zugehörigen PRD/VPN-Rufnummer durch den Anbieter gegenüber MDCC erfolgte. Verbindungen über andere Netzbetreiber mittels Netzbetreiberauswahlkennziffer sind im Netz von MDCC nur in eingeschränktem Umfang möglich. Dieser Sachverhalt gilt nicht als Leistungsbeschränkung im Sinne der Ziffer 3.7.

3.9 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab. Die von der MDCC beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der MDCC.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MDCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der MDCC den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.

4.2 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

4.3 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.

4.4 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

4.5 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der MDCC sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde unverzüglich der MDCC mitzuteilen. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

4.6 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

4.7 Der Kunde hat der MDCC unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEFONIE-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

5. Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes

5.1 Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MDCC zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MDCC.

Das Netz der MDCC endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MDCC haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MDCC für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.

6. Vorleistungen

6.1 Die Leistungsverpflichtung von MDCC ist gegebenenfalls abhängig von der Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere von Übertragungswegen anderer Netzbetreiber.

6.2 Kann die Leistung mangels qualitätsgerechter Vorleistung nicht im vereinbarten Rahmen erbracht werden, wird MDCC versuchen, dem Kunden ein Alternativprodukt mit geändertem Leistungsumfang anzubieten.

6.3 Ist ein solches Alternativangebot nicht möglich oder seitens des Kunden nicht akzeptabel, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht unter Ausschluss jeglicher Zahlungs- oder Haftungsansprüche. MDCC wird in diesem Fall bereits von ihr gekündigte Vertragsverhältnisse bei einem anderen Anbieter wieder für den Kunden beauftragen, sofern eine Ermächtigung seitens des Kunden hierfür vorliegt. Alle mit dieser Beauftragung direkt in Verbindung stehenden Kosten werden dem Kunden nach Vorlage der Rechnung von MDCC zurückerstattet.

7. Überlassung an Dritte

7.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der MDCC, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Anschluss nicht zur Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

8. Termine und Fristen

8.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

8.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der MDCC wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MDCC nicht nachkommt.

8.3 Gerät die MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Die vom Kunden an die MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweiligen Preisliste.

9.2 Die zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind monatlich im Voraus, die Verbindungsentgelte sowie alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung monatlich jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat zu zahlen. Ein Monat gilt als eine Abrechnungsperiode.

9.3 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Abrechnungsperiodenübergreifende Gespräche werden pro Abrechnungsperiode als jeweils ein Gespräch betrachtet und abgerechnet.

9.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahl-

bar.

9.5 Soweit der Kunde der MDCC keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der MDCC gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der MDCC eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die MDCC den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.

9.6 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.

9.7 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmit- telbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

10. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

10.1 Gegen Forderungen von MDCC steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10.2 Die MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens fünfundsiebzig EUR in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten sind. Dies gilt nicht, wenn MDCC den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

10.3 Die Sperrung darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Preise bleibt unberührt.

10.4 Die Sperrung unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.

10.5 Im Übrigen darf die MDCC den Festnetzanschluss des Kunden nur sperren, wenn

- MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat oder
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Eine Androhung der Sperrung und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht.
- der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht. Vor der Sperrung hat MDCC den Kunden abzumahnern und eine kurze Frist zu setzen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEFONIE-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

- der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
 - 10.6 Im Fall einer Sperre durch die MDCC wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die MDCC den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.
 - 10.7 MDCC ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der MDCC im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - 10.8 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der MDCC wegen Verzuges des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund bleibt unberührt.
- ## 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- 11.1 Gegen Ansprüche der MDCC kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der MDCC anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- ## 12. Höhere Gewalt
- 12.1 In Fällen höherer Gewalt ist MDCC von der Leistungspflicht befreit. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von der MDCC nicht zu vertreten sind.
- ## 13. Entstörung
- 13.1 Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Servicenummer zur Verfügung.
 - 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MDCC begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfrieten des Fremdnetzbetreibers.
 - 13.3 MDCC wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
 - 13.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
 - 13.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 13.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt, außer es wurden anderweitige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen.
 - 13.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- ## 14. Haftung
- 14.1 Für Personenschäden haftet MDCC unbeschränkt.
 - 14.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 14.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen geschädigten Kunden auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
 - 14.4 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- ## 15. Vertragslaufzeit und Kündigung
- 15.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
 - 15.2 Das Vertragsverhältnis ist erstmalig nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist (Mindestlaufzeit) oder sofern keine Laufzeit vereinbart wurde, täglich mit einer Frist von 10 Kalendertagen für beide Vertragspartner kündbar. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.
 - 15.3 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit einem Betrag von mindestens 75,- EUR, in Verzug, ist die MDCC berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
 - 15.4 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 unterzeichnet vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet MDCC den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
 - 15.5 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die MDCC den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, maximal in Höhe des gültigen Bereitstellungsentgeltes für einen entsprechenden Neuanschluss, zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der MDCC bleiben unberührt.
 - 15.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist MDCC berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.
- ## 16. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis
- 16.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
 - 16.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen
 - a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEFONIE-DIENSTLEISTUNGEN (AGB-KLEINGEWERBEKUNDEN)

d) Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).

16.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Sicherheitsleistung

17.1 Die MDCC ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach den Entgelten für den letzten Monat vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

17.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die MDCC diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

17.3 Die MDCC hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

18. Bonitätsprüfung

18.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

18.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

19. Vertragsänderungen

19.1 Die MDCC kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen zu Ungunsten des Kunden gelten als angenommen, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die MDCC weist den Kunden auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben hin.

20. Schlichtungsverfahren

20.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

21.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Magdeburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.

21.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

22. Veröffentlichung

22.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.